

lenlage erlaubt lediglich Hinweise auf vorbereitete, aber nicht rechtswirksam gewordene Schreiben. Dass ein Papst, zumal Innocenz III., ein auf diesen außergewöhnlichen Anlass zugeschnittenes Absetzungsschreiben nicht eigens diktierter, sondern auf ein innerkirchliches Absetzungsschreiben gegen einen Bischof zurückgriffe, geht wohl an den Realitäten der politischen Brisanz wie auch des päpstlichen Kanzleibetriebes erkennbar vorbei. Als Stilübung im mittelalterlichen Schulbetrieb jedoch erscheint die Umsetzung der Aufgabenstellung durch den Verfasser in nicht wenigen Punkten bei der Nutzung von Vorlagen und Quellen mit Sorgfalt und Bedacht erfolgt zu sein. In diesem Licht ist auch die unterschiedliche Verfahrenslage zu sehen. So handelt es sich bei der Coelestin-Dekretale um ein „Musterbeispiel für Kontumazialverfahren“, was sicher auch den Urheber von *Spurium VIII* zur Wahl seines Vorlagentextes bewogen hat<sup>81</sup>. Der Verfasser hat im Rahmen des historischen Hintergrundes des Generalinterdikts von 1208–1213 eine letzte, historisch so nicht verbürgte Eskalationsstufe des Konflikts imaginiert. In der Annahme, tatsächlich einen auf Innocenz III. zurückgehenden Text zu verwenden, lag dem Verfasser eine Variante des Dekretalentextes vor, die um die ursprüngliche Autorenschaft Coelestins III. bereits nicht mehr wusste, allerdings noch die Fortführung des Textes bot. Auch die Anleihen an einen thematisch passenden Brief aus der Becket-Kontroverse sprechen für ein Bemühen um Sorgfalt und Stimmigkeit der fingierten Absetzung, die hier auf unterhaltsame Weise einem der Hauptakteure in den Mund gelegt wird.

### **Spurium IX (fol. 60<sup>v</sup>)**

Trotz der abgekürzten Initialen der *Salutatio* konnten als suggerierter Absender Johann Ohneland und als Adressat Papst Innocenz III. benannt werden<sup>82</sup>. Das Stück ist als Reaktion des englischen Königs auf die Absetzungssentenz in *Spurium VIII* konzipiert und direkt an den Papst gerichtet. Die *Inscriptio* weist eine in Briefen an Päpste verbreitete Demutsformel auf (*oscula pedum*)<sup>83</sup>. Der Johann unseres Stückes

---

che sich die Vasallen zum Gehorsam gegenüber ihren Herren verpflichtet hatten. Das entsprach auch ganz seinen Vorstellungen über das Verhältnis von *Sacerdotium* und *Regnum*.“

81) Vgl. HOLTZMANN, Das Ende (wie Anm. 62) S. 149.

82) Vgl. ORTH, Untersuchungen (wie Anm. 4) S. 158.

83) In einem authentischen Brief Johann Ohnelands an Innocenz III. findet sich eine solche Fußkuss-Formel in abgewandelter Formulierung, vgl. *Rotuli litterarum patentium in Turri Londinensi asservati*, Vol. I, pars 1 (1835), hg. Thomas Duffus HARDY S. 65b: *Sanctissimo patri et domino I. Dei gratia summo pontifici J. eadem*